



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Deutscher Mieterbund
Nordrhein-Westfalen e.V.
z.Hd. Herrn von Grünberg
Oststraße 55

40211 Düsseldorf

19 . Juli 2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
71-38.05.01

OAR'in Schäfer
Telefon 0211 871-3378
Telefax 0211 871-
baerbel.schaefer@mik.nrw.de

21 JULI 2011

Straßenprostitution Dortmund

Ihr Schreiben vom 15.05.2011, mein Schreiben vom 25.05.2011

Sehr geehrter Herr von Grünberg,

Sie drücken im Eingabeschreiben großes Erstaunen darüber aus, dass die Entscheidung des Oberbürgermeisters Dortmund seitens des Regierungspräsidenten Arnsberg nicht beanstandet worden sei. Hierzu verweisen Sie auf vergleichbare Sachverhalte im Regierungsbezirk Köln. Außerdem bringen Sie Ihre Befürchtungen hinsichtlich Verlagerungstendenzen mit entsprechenden Auswirkungen auf andere Wohnbereiche zum Ausdruck.

Zunächst einmal ist hier richtig zu stellen, dass dem entsprechenden Antrag der Stadt Dortmund durch Erlass der Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands im Bereich der Stadt Dortmund (Sperrbezirksverordnung) vom 02.05.2011 seitens der Bezirksregierung Arnsberg stattgegeben wurde.

Diese Entscheidung ist im Rahmen der bestehenden Ermächtigungsnorm und eines ausführlichen Abwägungsprozesses getroffen worden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels in der Bewertung der Prostitution nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes am 01.01.2002 stellen auf der Grundlage des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB), der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als verfassungskonform betrachtet wird, erlassene Sperrgebietsverordnungen noch immer ein zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes wichtiges, wenn nicht sogar das zentrale Instrument zur Eindämmung und Kontrolle bis hin zur Unterbindung der Prostitution dar.

Voraussetzung dabei ist, dass die Ausübung der Prostitution in dem als Sperrgebiet ausgewiesenen bzw. auszuweisenden Bereich generell, also regelmäßig bzw. typischerweise, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Jugend und / oder den öffentlichen Anstand führen.

Im Rahmen eines ausführlichen Abwägungsprozesses, bei dem alle betroffenen und geltend gemachten Rechtspositionen von Bürgern einerseits, andererseits aber auch von Prostituierten sowie von Nachbarn bewertet wurden, wurde insbesondere auch unter Berücksichtigung vorliegender 5200 Unterschriften von Bürgern (der überwiegende Teil stammt von Eltern und aus Schulen), die sich deutlich für eine Schließung des Straßenstrichs aussprechen, das Ergebnis erzielt, dass sich ein dem Jugendschutz entgegenlaufender weiterer Öffentlichkeitsbezug der Straßenprostitution im Dortmunder Stadtgebiet nicht mehr rechtfertigen lässt.

Die vielfachen Eingaben von betroffenen Anwohnern (insbesondere der Nordstadt), die die Bezirksregierung erreicht haben, bestätigen die Einschätzung, dass sich Dritte bereits gesteigert durch die Erscheinungsformen der Prostitution in der Öffentlichkeit und im Wohnumfeld beeinträchtigt fühlen.

Dabei war aber auch ausschlaggebend, dass es sich in Dortmund aufgrund der besonderen Verflechtung des Straßenstrichs an der Ravensberger Straße und der Wohnungsmöglichkeiten, der günstigen Verkehrsanbindungen und des bereits vorhandenen Netzwerkes der sich dort aufhaltenden Zuwanderer bereits um eine Sondersituation handelte, die - auch nach polizeilichen Einschätzungen - nicht ohne weiteres auf andere Regionen übertragbar ist.



Der vereinfacht herangezogene Verweis auf vergleichbare Sachverhalte im Bereich des Regierungsbezirks Köln lässt sich in Anbetracht dieses individuellen Gewichtungsprozesses eben nicht ohne weiteres ziehen.

Hinsichtlich der befürchteten Verlagerungstendenzen ist zu bemerken, dass die Stadt Dortmund gleichzeitig mit dem Erlass der Sperrbezirksverordnung in die Pflicht genommen worden ist, einen Konsultationskreis unter ihrer Leitung einzurichten. Zu diesem Kreis sollen Vertreter der betroffenen angrenzenden Nachbarkommunen und der Polizei geladen werden. Ein Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg nimmt jeweils an dem Konsultationskreis teil. Ziel dieses Kreises soll die Reflexion der Auswirkungen auf das Umland sein, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Ein erstes Treffen des Konsultationskreises hat bereits stattgefunden mit dem Ergebnis, dass bisher keine der eingeladenen Nachbarkommunen die zunächst vorhandenen Befürchtungen einer Verlagerung des Straßenstrichs in ihren Bereich bestätigen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schäfer'.

(Schäfer)